Stadt Klingnau

Spesen- und Entschädigungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen 2

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz 2

II. Entschädigungen 2

§ 2 Pikettdienst 2

§ 3 Sitzungsgeld 3

III. Spesen 3

§ 4 Fahrspesen 3

§ 5 Mobiltelefon 3

IV. Lohnnebenleistungen 3

§ 6 Lohnnebenleistungen 3

V. Schlussbestimmungen 4

§ 7 Inkrafttreten 4

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 33 Abs. 2 der Personalverordnung der Stadt Klingnau, die folgende

Spesen- und Entschädigungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz

[1] Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesen und Lohnnebenleistungen für das Personal der Stadt Klingnau. Sie gilt für das gestützt auf das Personalreglement angestellte Personal sowie sinngemäss für die Lernenden.

[2] Spesen werden nur so weit ausgerichtet, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen.

[3] Für das Personal der Regionalpolizei gilt Inkonvenienzenreglement übergeordnet.

[4] Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Entschädigungen

§ 2 Pikettdienst

[1] Mitarbeitende, die gemäss § 2 Abs. 3 der Personalverordnung Pikettdienst leisten, erhalten dafür eine Entschädigung.

[2] Die Pikettdienst-Entschädigung beträgt:

Entschädigung pro Werktag (Mo–Fr, je 24 Stunden)	CHF 20.00
Entschädigung pro Samstag, pro Sonntag und pro Feiertag	CHF 40.00

[3] Der Pikettdienst findet statt, wann und wo notwendig. Der Pikettplan wird gemäss § 2 Abs. 3 der Personalverordnung erstellt.

[4] Die Pikettdienst-Entschädigung wird zusätzlich zum ordentlichen Lohn ausgerichtet.

[5] Während des Pikettdiensts geleistete tatsächliche Einsätze gelten als Arbeitszeit und werden gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung über Überstunden und Überzeit (§ 9 Personalverordnung) entschädigt.

§ 3 Sitzungsgeld

[1] Für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, in welchen Mitarbeitende der Stadt Klingnau von Berufs wegen Einsitz nehmen, wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt. Es wird die ordentliche Arbeitszeit gutgeschrieben.

[2] Sind Mitarbeitende aufgrund privater Interessen Mitglied einer Kommission, wird das Sitzungsgeld zum ordentlichen Satz ausbezahlt. Die Teilnahme gilt in diesem Fall nicht als Arbeitszeit.

III. Spesen

§ 4 Fahrspesen

[1] Für dienstliche Fahrten sollen Mitarbeitende, soweit möglich, den öffentlichen Verkehr benutzen.

[2] Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Zeitaufwand verbunden, kann das private Motorfahrzeug benutzt werden.

[3] Vergütet werden:

- bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs: das Billett 2. Klasse
- bei Benutzung des privaten Motorfahrzeugs: eine Kilometerentschädigung gemäss der jeweils aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung

[4] Die Vergütung erfolgt gegen Vorlage der Belege bzw. eines unterzeichneten Spesenabrechnungsformulars.

§ 5 Mobiltelefon

[1] Mitarbeitenden, die für ihre dienstliche Tätigkeit auf ein Mobiltelefon angewiesen sind, wird von der Stadt Klingnau ein Diensthandy zur Verfügung gestellt.

[2] Die private Nutzung des Diensthandys kann in Ausnahmefällen gestattet werden. Die Bewilligung erfolgt durch die vorgesetzte Stelle.

[3] Die laufenden Kosten (Abonnement) trägt die Stadt Klingnau. Schäden, die durch unsachgemässe oder unbewilligte private Nutzung entstehen, gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

IV. Lohnnebenleistungen

§ 6 Lohnnebenleistungen

[1] Die Stadt Klingnau gewährt ihren Mitarbeitenden folgende Lohnnebenleistungen:

- Schwimmbadabonnement (wenn Arbeitspensum mindestens 50 %)
- Wahlplan Pensionskasse
- Vergünstigung im BF Sport Gym, Klingnau
- zur Weihnachtszeit ein kostenloser Weihnachtsbaum
- jährliches Weihnachtsessen und Personalausflug
- Gratiskaffee
- 2 Mal pro Jahr Vergünstigung von 50 % des auf den Preis für Einheimische für die Miete von Räumlichkeiten der Stadt Klingnau (wenn Arbeitspensum mindestens 50 %)
- Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (gesetzliches Minimum: 14 Wochen)
- modern eingerichtete Arbeitsplätze (Stehtische, Laptop)
- in der täglichen Sollarbeitszeit ist die Vorholzeit für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr enthalten

² Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf die Gewährung der Lohnnebenleistungen. Der Stadtrat kann den Umfang der Leistungen anpassen, einschränken oder einzelne Leistungen aufheben.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Spesen- und Entschädigungsverordnung tritt zusammen mit dem revidierten Personalreglement und der Personalverordnung am 1. Januar 2027 in Kraft.